

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg**  
**in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung des 9. Nachtrages vom 04.10.2022**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 11 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 17. Juni 1998, hat die Stadtvertretung Schmallenberg in ihrer Sitzung am 29.09.2022 den 9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 04.10.2022 beschlossen:

**§ 1**  
**Abfallbeseitigungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Schmallenberg zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung in der Stadt Schmallenberg an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Sofern ein Grundstück oder ein aufstehendes Gebäude oder ein Teil eines Grundstücks oder ein Teil eines aufstehenden Gebäudes vermietet oder verpachtet ist, haftet der Mieter oder Pächter in Höhe der von ihm verursachten Abfallbeseitigungsgebühr als Gesamtschuldner.

Mehrere Pächter oder Mieter haften als Gesamtschuldner.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt am 01.01.2001, bei Zugängen mit dem ersten Tage des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Benutzung der Abfallbeseitigung folgt. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalendervierteljahres, in dem die Benutzung endet.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Gefäßgebühr erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist der Einwohnerwert.

Als Einwohnerwert gilt:

- 1.1.1 Bei Wohngrundstücken für die Nutzung von MGB 120 l bzw. 240 l die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit 1. und 2. Wohnsitz,

- 1.1.2 Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personen-  
zahl festgesetzte Einwohnergleichwert, außer bei solchen unter Punkt 1.1.3 genannten Grundstücken  
oder Grundstücksteilen,
- 1.1.3 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen Abfallbehälter ab 700 l Fassungsvermögen be-  
nutzt werden, das Fassungsvermögen der Behälter. Werden auf Wohngrundstücken, gemischt ge-  
nutzten Grundstücken oder gewerblich genutzten Grundstücken zusätzliche MGB 120 l bzw. 240 l  
benutzt, so sind je MGB 120 l 5 Einwohnerwerte und je MGB 240 l 7 Einwohnerwerte zu zahlen.
- 1.1.4 bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach 1.1.1 und 1.1.2 sowohl die Anzahl der auf dem Grund-  
stück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte
- (2) Als Maßstab für die Gefäßgebühr gilt bei Wohngrundstücken für die Nutzung von MGB 120-l und 240-l  
die Art und die Anzahl der dem angeschlossenen Grundstück zugeteilten Abfallbehälter.
- (3) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldekartei  
ermittelt. Stichtage für die Veranlagung der Einwohner sind für die Zeit des 1. Kalenderhalbjahres der  
01.01., für die Zeit des 2. Kalenderhalbjahres der 01.07. jeden Jahres. Die Personenzahl wird zweimal  
jährlich zu den Stichtagen festgestellt und für das jeweilige Kalenderhalbjahr nicht verändert. Die Einwoh-  
nergleichwerte werden einmal jährlich festgestellt und für das jeweilige Kalenderjahr nicht verändert.
- (4) Stichtag für die Veranlagung der Abfallgefäße ist der 01. eines jeden Kalendermonats.
- (5) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebüh-  
renpflicht entsteht.
- (6) Für die Festsetzung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung
- |  |  |
|--|--|
| a) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-,<br>Kinder-, Altenheime, Lazarette<br>und ähnliche Einrichtungen<br>ein Bett (Sollstärke) | = 2 Einwohnergleichwerte                             |
| b) Schulen und Kindergärten je 10 Personen<br>(Schüler, Kinder, Lehrer und<br>Personal)  | = 1 Einwohnergleichwert                              |
| c) öffentliche Verwaltungen, Banken,<br>Verbände, Krankenkassen, Versicherungen<br>je 2 Beschäftigte                                 | = 1 Einwohnergleichwert                              |
| d) selbstständig Tätige der freien Berufe mit<br>Geschäfts- und Praxisräumen<br>je 2 Beschäftigte                                    | = 3 Einwohnergleichwerte                             |
| e) selbstständige Handelsvertreter und<br>Versicherungsvertreter<br>je 1 Beschäftigter   | = 1 Einwohnergleichwert                              |
| f) Gaststätten und Hotels<br>je 1 Beschäftigter  | = 4 Einwohnergleichwerte                             |
| g) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,<br>außer Ferienwohnungen,<br>mit einem Beschäftigten<br>für jeden weiteren Beschäftigten      | = 2 Einwohnergleichwerte<br>= 4 Einwohnergleichwerte |
| h) Jugendherbergen<br>je 10 Betten   | = 1 Einwohnergleichwert                              |
| i) Kasernen und militärische Einrichtungen<br>je 3 Soldaten und Beschäftigte   | = 2 Einwohnergleichwerte                             |

- j) Lebensmitteleinzelhandel  
je Beschäftigter = 4 Einwohnerequivalente
- k) Lebensmitteleinzelhandel in  
Form der Selbstbedienung  
je Beschäftigter = 6 Einwohnerequivalente
- l) Industrie, Handwerk (einschließlich  
Bäckereien und Metzgereien) und  
übriges Gewerbe sowie Betriebe der  
Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei  
je 2 Beschäftigte = 3 Einwohnerequivalente
- m) Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne  
ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Ein-  
wohnerequivalente festgesetzt.
- n) Ferienwohnungen  
je Bett = 1 Einwohnerequivalent
- der mit 28 % seines Wertes zu berechnen ist.
- (7) Sollte im Einzelfall bei Gewerbebetrieben und dergl. die Höhe der Gebühr nach dieser Satzung in einem  
erheblichen Missverhältnis zur in Anspruch genommenen Abfallbeseitigung stehen, kann die Gebühr im  
Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden. Das gleiche gilt für Gewerbebetriebe  
und dergl., auf die die Merkmale für die Festsetzung der Einwohnerequivalente nicht zutreffen. Der An-  
schlusspflichtige hat das Volumen des tatsächlichen Abfalls glaubhaft nachzuweisen. Es gilt als Norm,  
dass wöchentlich je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent 10-l Rest- und 10-l Bioabfall anfallen.
- (8) Beschäftigte im Sinne von a) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer,  
mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchen-  
üblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem  
angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt. Angefangene Berech-  
nungseinheiten werden als volle gezählt.

#### § 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Gebühr beträgt je Einwohner-/Einwohnerequivalent 40,50 €
- Die Gefäßgebühr beträgt jährlich:
- a) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 120-l 68,50 €  
b) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 240-l 135,20 €
- (2) Sofern kein Bioabfallgefäß genutzt wird, weil gem. der Abfallbeseitigungssatzung eine Befreiung vom  
Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung besteht, beträgt die jährliche Gebühr:
- a) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 120-l 54,80 €  
b) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 240-l 108,70 €
- (3) Für die Ab- oder Umstellung eines Gefäßes nach dieser Satzung ist eine Abhol- und Tauschgebühr in  
Höhe von 25,- € zu erheben. Davon nicht betroffen sind Tauschvorgänge wegen Erstbezug bzw. schad-  
haften Behältern.

**§ 4a****Gebühr einer Biozusatztonne**

- (1) Für die Entsorgung von Bioabfällen, die insbesondere vermehrt in den Sommermonaten anfallen, wird ein Bioabfallgefäß zusätzlich zur kostenfreien Biotonne auf Antrag zur Verfügung gestellt. Das Gefäß kann in den Monaten April – Oktober zur Leerung bereitgestellt werden, verbleibt jedoch ganzjährig auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück.
- (2) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich:
  - a) für ein 120-l Bioabfallgefäß 46,30 €
  - b) für ein 240-l Bioabfallgefäß 91,60 €

**§ 5****Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und die Inhaber eines Gewerbebetriebes sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

**§ 6****Heranziehung zu Gebühren**

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide, der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

**§ 7****Ermäßigung und Befreiung**

Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt zu richten. § 227 Abgabenordnung (AO 1977) findet entsprechend Anwendung.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Der 9. Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.